

Vereinsatzung des Tennisclubs Lauingen e.V.

in der Fassung vom 26. Januar 2018

§1

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Lauingen e.V.". Sitz des Vereins ist Lauingen (Donau).

§2

Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere gefördert durch Errichtung und Unterhaltung von Tennisanlagen, Schulung des Nachwuchses und Organisation von Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Die Verwaltung des Vereins liegt in den Händen der Vorstandschaft. Die Wahl wird offen durchgeführt – falls nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten geheime Wahl verlangt - auf jeweils zwei Jahre. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Schriftführer,
5. dem Sportwart,
6. dem Instandhaltungswart,
7. dem Jugendwart.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

Es können von einer Person mehrere der vorstehenden Funktionen übernommen werden.

§ 4

Ferner wird ein Vereinsausschuss gebildet, welcher von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt wird. Der Ausschuss berät und unterstützt die Vorstandschaft.

§ 5

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines Kalenderjahres.

§ 6

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag bis zum 1. März des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied im Vereinsjahr austritt.

Die Höhe der Beiträge wird von der ordentlichen Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Neu eintretende aktive Mitglieder haben ggfs. außerdem eine jeweils festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen.

Die Hauptversammlung kann Arbeitsleistungen bzw. Ersatzzahlungen oder Umlagen beschließen.

§ 7

Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

Sämtliche Mitglieder sind dazu mindestens acht Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Bericht über die vergangenen Vereinsjahre
2. Bericht des Kassenwarts
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Neuwahl der Vorstandschaft
5. Neuwahl des Ausschusses

Eventuelle Satzungsänderungen müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Das Protokoll der Hauptversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es die Vorstandschaft für nötig erachtet oder wenn eine Einberufung derselben von mindestens acht Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung genießt das gleiche Recht wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 9

Die Versammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Wahl der Vorstandschaft muss jedoch mit mindestens 2/3-Mehrheit der Abstimmenden erfolgen, desgleichen jede Satzungsänderung. Ergibt sich bei der Wahl der Vorstandschaft keine 2 / 3- Mehrheit der Abstimmenden, so ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, in welchem dann einfache Mehrheit entscheidet.

§ 10

Der Verein umfasst aktive, passive und Ehrenmitglieder. Die aktiven und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und sind berechtigt, auf den Spielplätzen Tennissport zu treiben.

Die passiven Mitglieder haben Stimmrecht, sind jedoch nicht berechtigt, auf den Spielplätzen Tennissport zu treiben.

Bei Mitgliedern unter 16 Jahren ruht das Stimmrecht.

§ 11

Die Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von bereits geführten Mitgliedern erfolgt durch die Vorstandschaft.

§ 12

Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung. Eine Auflösung ist jedoch unmöglich, wenn mindestens vier Mitglieder, ohne Rücksicht ob aktiv oder passiv, das Fortbestehen des Vereins verlangen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall "steuerbegünstigter Zwecke" fällt dessen Vermögen an die Stadt Lauingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.